

Zum Vorhaben einer „katholischen Anerkennung der Confessio Augustana“: Ökumene auf Kosten Martin Luthers?

VON PETER MANNS

Vorerwägung

Die ökumenisch engagierte Christenheit klagt seit mindestens einem Jahrzehnt in steigendem Maß über die scheinbare Erfolglosigkeit all ihrer Bemühungen. Stagnation und Frustration sind die sattem bekannten Schlagworte, mit denen die enttäuschte Bewegung nicht ohne Selbstmitleid ihre dem Wüstenzug des Gottesvolkes vergleichbare Situation einerseits beklagt, während sie mit den gleichen Parolen einseitig den uneinsichtigen Kirchenleitungen aller Konfessionsschattierungen die Schuld für den Immobilismus und die Rückschrittlichkeit in die Schuhe schiebt. Wie sich am Beispiel des Augsburger Pfingsttreffens oder an dem zunächst gescheiterten Ämter-Memorandum¹ zeigen ließe, kam es dabei sehr schnell zu einer nicht nur für deutsche Verhältnisse seltenen Aktionsgemeinschaft zwischen den leidenschaftlich Engagierten aus der Bewegung und führenden Repräsentanten der wissenschaftlichen Theologie². Auf der Anklagebank aber sitzen einsam und gelegentlich ebenso hilflos wie eingeschüchtert die Repräsentanten des einst so mächtigen Episkopats und des leitenden kirchlichen Amtes, umgeben von der kleinen Elite der sie beratenden, manchmal aber auch schon unterwanderten Gremien und den wenigen noch im Kronrat verbliebenen Theologen, die — massenpsychologisch gekonnt im vorhinein als Vertreter einer reaktionären Hoftheologie abqualifiziert³ — nicht nur den speziellen Unmut der Bewegten zu ertragen haben, sondern gelegentlich (wie am Projekt der hier diskutierten „Anerkennung“ erkennbar wird!) auch der Versuchung erliegen, gleichsam wie Absalom im Vorzimmer Davids ihre Bischöfe, Kardinäle und sonstige Würdenträger auf die abschüssige Piste gewagter Programme und Aktionen zu locken, auf der dann die meist nicht sehr sportliche Hierarchie sich durch ihre wedelnden Versuche von der unglücklichsten Seite zeigt. Auf diesem Hintergrund ist es zu verstehen, wenn ein so hochverdienter und keineswegs progressiver Ökumeniker und Theologe wie P. Heinrich Bacht S. J. in seinem bilanzartigen Bericht über den derzeitigen Stand des „Anerkennungs-Projektes“ unter der bezeichnenden Überschrift „Im Ökumenismus doch etwas Neues“ gegen die Kritik der ökumenischen Basis das Verdienst der zu Unrecht getadelten Hof- oder Kronrats-Theologen und der gelästerten Kurie gebührend, wenn auch ein wenig einseitig unterstreicht⁴. Kritischer berichtet der evangelische Theologe und Ökume-

niker Harding Meyer unter der Überschrift „Ein überraschender Rollentausch: Augsburger Bekenntnis als Dokument der Einheit?“⁵ über die gesamte Vorgeschichte und das Anliegen der geplanten „katholischen Anerkennung der Confessio Augustana (= CA)“. Auf die angeführten Berichte und die freilich nicht vollständige epd-Dokumentation⁶ verweisend, sind wir in der glücklichen Lage, uns für die Einleitung in das Thema auf die nachstehenden knappen Bemerkungen beschränken zu können:

Es entspricht den Tatsachen, daß das gesamte Projekt primär auf *katholische Initiativen* zurückgeht und darum ohne Übertreibung als eine „katholisch-ökumenische Gabe“ zum bevorstehenden Augustana-Jubiläum (1530 — 1980) bezeichnet werden darf. Das Besondere dieser katholischen Initiative wird vor allem dann deutlich, wenn wir sie mit der sattsam getadelten Hartnäckigkeit vergleichen, die Kardinal J. Willebrands, sein Einheitssekretariat und die ihn beratenden Theologen anlässlich des vergangenen Jubiläums bewiesen, als sie sich hinsichtlich der Bann-Aufhebung für Luther — gefordert vor allem durch die Bürger-Initiative des Wormser Manifestes — taub stellten⁷, was ihnen im Grunde nur von seiten der evangelischen Theologie und Christenheit — immerhin auch ein ökumenischer Trostpreis! — ein gewisses Lob einbrachte. Im Fall des neuen Jubiläums aber stehen wir nun vor grundlegend anderen Verhältnissen:

Diesmal hat auf katholischer Seite ein ebenso prominenter wie kompetenter Theologe vom Range J. Ratzingers — dessen kirchlichdienender Einsatz für die Theologie mit Recht durch die Ernennung zum Erzbischof von München-Freising und durch die gleich darauf folgende Erhebung zur Würde des Kardinalats honoriert wurde — das Patronat für das neue Vorhaben übernommen⁸. Nicht von ungefähr ist es denn auch ein Schüler J. Ratzingers, nämlich der in Münster wirkende Kirchenhistoriker V. Pfnür, der nach dem Erscheinen seiner grundlegenden Untersuchung über die Rechtfertigungslehre der CA⁹ wenige Jahre später durch eine Reihe von Aufsätzen das Projekt im Detail begründete und propagierte¹⁰. Noch auffallender ist im Falle des bevorstehenden Augustana-Jubiläums die ungewöhnlich freundliche Stellung der Kurie und des deutschen Episkopats. Denn mag auch eine verbindliche Stellungnahme der römischen Dikasterien noch ausstehen, so kann doch nicht bestritten werden, daß das Jubiläumsvorhaben beim vatikanischen Einheitssekretariat eine überraschend positive Aufnahme fand. Diesmal fehlt nicht nur jede Spur von Abwehr oder Zurückhaltung, sondern diesmal sind es die offiziellen Vertreter des Einheitssekretariats — angefangen vom Vizepräsidenten über Msgr. Ch. Moeller und den zuständigen Referenten Prof. H. Schütte bis hin zu Bischof Hans L. Martensen —, welche die Aufgabe übernahmen, das Vorhaben den leitenden Gremien und der Vollversammlung des LWB zu unterbreiten und um entsprechende Unterstützung bei der Durchfüh-

rung zu bitten. Der entschlossene und engagierte Einsatz, mit dem vor allem der zuständige Referent H. Schütte für das neue und unerwartete Anliegen eintrat, blieb denn auch nicht ohne den gewünschten Erfolg bei den Brüdern aus den lutherischen Kirchen: Wenn auch vielleicht nicht ganz so „spontan“ — wie H. Schütte es darstellt¹¹ —, machten die zuständigen Gremien des LWB und die Vollversammlung selbst, unterstützt von so prominenten Vertretern evangelischer Theologie wie W. Pannenberg, V. Vajta und H. Meyer, das Anerkennungs-vorhaben zu dem ihren¹². Seitdem erschienen in den Fachzeitschriften und den entsprechenden Nachrichtendiensten wie epd und KNA zahlreiche Studien bekannter evangelischer und katholischer Autoren¹³, die trotz konfessionsspezifischer Differenzierungen und lavierend vorsichtiger Zwischenbilanzen¹⁴ das große „ökumenische Vorhaben“ durchweg bejahen, was naturgemäß nicht ohne entsprechendes Echo in der Öffentlichkeit blieb. In der großen Presse hat offensichtlich der *Rheinische Merkur* die vornehme Aufgabe übernommen, dem in der Tat epochalen ökumenischen Unternehmen die notwendige Publicity zu verschaffen und sicher auch den Feuerschutz, sollte ein solcher notwendig werden¹⁵. Bezeichnend für den Stand der Debatte scheint es, daß von wenigen Ausnahmen abgesehen¹⁶ die überwiegende Mehrheit der Autoren das Vorhaben begrüßt und grundsätzlich für realisierbar erklärt. Dies gilt trotz der Kataloge von den natürlich auch erwähnten Schwierigkeiten¹⁷, die jedoch — weil in den meisten Fällen schon im vorhinein als grundsätzlich überwindbar erklärt — keine ernsthafte Aporie zu schaffen vermögen und darum bald zu sekundären Randfragen verblissen. Trotz der mit mehr oder minder großem Tiefgang erörterten Frage, was denn präzise unter dem Wort *Anerkennung* zu verstehen sei¹⁸, geht es den meisten Autoren in Wirklichkeit nur noch um die Modalitäten der Realisierung des Projektes und um das Ausmaß der aus der Anerkennung zu folgernden ekklesialen Konsequenzen. Diese euphorisch gestimmte Grunderwartung, bei der sich die Hoffnungen der Öffentlichkeit unmittelbar stimulierend auf die theologisch verantwortlichen Ökumeniker auswirken, belastet naturgemäß vor allem jene relativ wenigen Beobachter, die über der eigenen ökumenischen Begeisterungsfähigkeit ihre kritische und selbstkritische Sorge um das große Anliegen der Ökumene nicht vergessen können. Bedenklich stimmt vor allem, wenn man beim Vergleich der erwähnten Schwierigkeitskataloge mit den vorliegenden Untersuchungen feststellen muß, das bisher höchst gewichtige Fragenkomplexe überhaupt noch nicht oder doch keinesfalls ausreichend bedacht und geklärt wurden. Damit stehen wir beim eigentlichen Thema unserer Überlegung. Alle anderen noch offenen Fragen methodisch ausklammernd, beschränken und konzentrieren wir uns darum auf das im Untertitel unseres Aufsatzes angesprochene Problem.

Wer in der vorstehend skizzierten hermeneutischen Situation die Frage aufzuwerfen wagt, ob das ökumenisch so gutgemeinte Projekt im Endergebnis schließlich nicht doch auf den Holzweg einer *Ökumene auf Kosten M. Luthers* gerät, muß mit ernststen Schwierigkeiten rechnen. Denn sowohl die in ihrer Erwartung enttäuschte Öffentlichkeit als auch die meist recht reizbaren Fachgenossen dürften in einer Weise reagieren, die sich dem Autor im besten Fall als eine Art von Klassenkeile präsentieren wird. Bei ein wenig selbstkritischem Abstand von der eigenen These ist es nicht einmal schwer, den vermutlich zornigen Reaktionen mit einem gewissen Verständnis entgegenzusehen. Denn wer darf es sich schon leisten, bei seiner unbefangenen Überlegung von der Annahme auszugehen, die immerhin den Vorwurf impliziert, daß so illustre Ökumeniker wie die theologischen und kirchlichen Promotoren eines in der Tat epochalen Projektes bei der Ausarbeitung und Realisierung ihres Vorhabens die *geistliche Autorität* Vater Luthers für die Reformation und also die Substanz des *reformatorischen Erbes* vernachlässigt haben könnten? Wir wollen die provozierende Spitze dieser Fragestellung nicht dadurch abstumpfen, daß wir gleich einleitend hervorheben, was als Ergebnis des Aufsatzes klar werden wird, daß selbstverständlich auch der Verfasser das bevorstehende Augustana-Jubiläum als ein ökumenisches Ereignis ersten Ranges erachtet, dessen Anliegen gebührend zu feiern und für die erstrebte „Una sancta Ecclesia“ sorgsam zu erschließen ist. Aber statt verbaler Erklärungen erscheint mir im Blick auf dieses Ziel jene Provokation geeigneter, die immer dann sich als unvermeidlich aufdrängt, wo immer Projekte wie das unsere im harten Licht der *Wahrheitsfrage* zu bedenken sind, weil sie trotz bester Intentionen die *Existenz* der Ökumene selbst und mit ihr alle bisher erreichten Erfolge radikal zu gefährden scheinen.

Es ist daher nicht das Motiv einer Art von Mutprobe und noch weniger das Bedürfnis nach persönlicher Polemik, sondern einfach der Zwang einer Überzeugung, die mich drängt, mir eine Sorge vom Herzen zu schreiben, die schon Luther selbst bewegte, sein wochenlanges Schweigen gegenüber Melanchthon zu brechen, um den Freund in einer ganzen Serie ungewöhnlich harter Briefe vor den Gefahren einer *Philosophia* zu warnen, die im eklatanten Widerspruch zum Glaubensgehorsam der auf Gottes Wahrheit verpflichteten *Theologia* den verzweifelten Versuch unternimmt, die in Augsburg gestellte ökumenische Aufgabe gleichsam mit eigener Hand zu lösen¹⁹. Frei von jedem Mutwillen, gehe ich also die gestellte Aufgabe allein aus der Sorge um die Sache an, wobei ich mich persönlich an die Hoffnung klammere, daß die in der Folge vorzutragenden kritischen Argumente selbst mich wohl am wirksamsten vor den offen oder insgeheim geäußerten Vorwürfen eines subtilsubversiven „Anti-Ökumenismus“ schützen werden. So belasse ich es im Blick auf die sicher nicht leicht zu gewinnende Ver-

ständnisbereitschaft des Lesers bei einem einzigen persönlichen Argument: Die folgende Darlegung — so hoffe ich jedenfalls — wird selbst zeigen, daß sie aus der Feder eines „*katholischen Schülers*“ des Reformators“ stammt, der in mehr als zwei Jahrzehnten die geistliche Vaterschaft M. Luthers nicht nur wissenschaftlich entdecken, sondern auch spiritualiter für sich selbst und im amtlichen Dienst am Glauben der eigenen Brüder *erfahren* durfte.

Aus dieser Grundhaltung sei nachstehend die folgende These mit aller erforderlichen Akribie und Nüchternheit aufgezeigt und bewiesen: I. Der Ansatz des zur Diskussion stehenden „Anerkennungsvorhabens“ führt aufgrund der hermeneutischen Prämissen zwangsläufig zu der ökumenisch lebensgefährlichen *Melanchthonisierung Luthers* oder nimmt sie ungewollt als Risiko und Preis für den erstrebten Erfolg in Kauf. II. Das damit angedeutete Fehlurteil wird durch das Selbstverständnis moderner Ökumene nicht nur insgeheim *gefördert*, sondern förmlich *gefordert* durch den logischen Zwang der herrschenden *Vorurteile*. III. Schließlich soll auf dem Hintergrund der Historie wenigstens andeutungsweise aufgezeigt werden, daß sich das wahre ökumenische Potential der CA ohne Schmälerung der Verdienste Melanchthons nur durch eine ergänzende, korrigierende und vertiefende Deutung von Luther her erschließen läßt.

I. Die „Melanchthonisierung Luthers“ als Voraussetzung oder Konsequenz des „Anerkennungsvorhabens“

Beginnen wir die erste Überlegung mit der bereits oben als merkwürdig apostrophierten Feststellung, daß es in den erwähnten Problemkatalogen vor allem die unmittelbar mit Luther zusammenhängenden *historischen* und *geschichts-theologischen* Schwierigkeiten sind, die in den bisherigen Untersuchungen schlicht übergangen oder nur unzureichend behandelt wurden, ohne daß man sich durch dieses Fehlen grundlegender Voraussetzungen auch nur im geringsten bei der fortschreitenden Realisierung des Projektes hätte stören lassen²⁰.

Diese Bemerkung verdient besondere Beachtung im Blick auf die doch sicher ernstgemeinte Einschränkung, die Kardinal J. Ratzinger bei der Publikation seines im Januar 1976 vor der Grazer ökumenischen Akademie gehaltenen Vortrags zum Thema „Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus“ gemacht hat, wobei es uns relativ unerheblich zu sein scheint, ob sie bereits im Vortrag selbst oder erst als nachträgliche Anmerkung anläßlich des Drucks formuliert wurde. Die Anmerkung Kardinal J. Ratzingers bezieht sich auf die im Vortrag geäußerte Überzeugung, wonach unsere Bemühungen um „Kirchengemeinschaft“ mit den Kirchen „lutherischer Provenienz“ ihren „Bezugspunkt“ in den „Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“ haben müssen, während „den Privattheologien“ diesbezüglich unmittelbare Bedeutung „nur in dem Maß“ zu-

erkannt werden kann, „in dem sie auf solch Gemeinschaftliches hinführen“²¹! Die dazu gemachte Anmerkung aber lautet: „In diesem Zusammenhang müßte natürlich vor allem die Frage geklärt werden, welche Bedeutung der Theologie Luthers im Verhältnis zu den Bekenntnisschriften zukommt. Solange darüber nicht eine einigermaßen allgemein anerkannte Aussage gefunden ist, bleibt auch alles andere unsicher“²².

Solange also kein einigermaßen sicherer Konsens über die Bedeutung der Theologie Luthers im Verhältnis zu den Bekenntnisschriften vorliegt, bleibt auch die gesamte Prognose hinsichtlich der kirchlichen Folgen des Anerkennungsvorhabens unsicher! Bei Licht betrachtet, formuliert J. Ratzinger in seiner Anmerkung eine „vorgängig zu erfüllende Bedingung“, ohne deren Realisierung alles andere in der Luft hängt. Der Sache nach aber — und auch diesbezüglich scheint ein Mißverständnis ausgeschlossen — geht es dabei um eine Aufgabe, die in den Kompetenzbereich der „historisch-theologischen Luther-Forschung“ und nicht in den der „systematischen Luther-Deutung“ fällt. Bis dahin können wir Kardinal J. Ratzinger nicht nachdrücklich genug beipflichten. Widersprechen müssen wir ihm jedoch, wenn er unter Hinweis auf „die Forschungen der letzten Jahre“, d. h. konkret auf die Arbeit des Augustana-Forschers V. Pfnür anzudeuten scheint, daß die „vor allem“ zu klärende „Frage“ inzwischen geklärt sei oder sich auf dem Weg einer sachgerechten Klärung befinde²³. Da auch H. Schütte, wenngleich ohne förmliche Berufung auf V. Pfnür, von derselben irrigen Annahme ausgeht²⁴, beginnen wir den Beweis unserer ersten These zweckmäßigerweise mit einer kritischen Würdigung der Ansätze V. Pfnürs, der direkt oder indirekt bei der späten Anerkennung der CA die favorisierte Rolle des Kronzeugen oder des allein zuständigen Gutachters übernommen hat.

Um wahrscheinliche Mißverständnisse möglichst schon im Keime zu ersticken, sei gleich hier in aller Verbindlichkeit erklärt, daß V. Pfnür unter den katholischen Forschern unbestritten das Verdienst zukommt, an der Rechtfertigungslehre der *Confessio Augustana* den ökumenisch höchst relevanten Beweis erbracht zu haben, daß in jenem zentralen Lehrpunkt, den Luther selbst als „*articulus stantis et cadentis Ecclesiae*“ zu bezeichnen pflegte, kein grundlegender oder gar kirchentrennender Dissens zu der recht verstandenen katholischen Rechtfertigungslehre besteht. Der so leicht entstehende Verdacht persönlicher Spannungen sollte nicht zuletzt auch deswegen a priori abgewiesen werden, weil ich mich als langjähriger Mitarbeiter und Schüler von Joseph Lortz, dem sich V. Pfnür laut Vorwort seines Werkes als „Vater der katholisch-ökumenischen Lutherforschung“ dankbar „verbunden“ weiß²⁵, gemeinsam mit dem als Doktorvater fungierenden Freund E. Iserloh ohne Vorbehalt für die Aufnahme der Monographie in die Veröffentlichungsreihe des *Instituts für Europäische Geschichte, Abteilung Abend-*

ländische Religionsgeschichte, einsetzte. Mit der ganzen „Lortz“-Schule bemüht, die gleiche These für den frühen, mittleren und alten Luther unter Beweis zu stellen, beginnen meine rein sachlichen Vorbehalte erst da, wo V. Pfnür es unternahm und für angezeigt hielt, den an der „Rechtfertigungslehre“ aufgezeigten Konsens auf das Amtsverständnis und schließlich auf die „Anerkennung der gesamten CA“ als „katholisches Bekenntnis“ auszudehnen. Aus der Serie von Aufsätzen, mit denen V. Pfnür sich konsequent und zielstrebig für die Realisierung seines Anliegens einsetzte²⁶, beschäftigen wir uns vor allem mit der ersten programmatischen Studie des Verfassers²⁷, der nach erfolgreichem Echo in der gleichen Zeitschrift gleichsam als konkretisierender Beweis unter derselben Überschrift ein zweiter Teil folgte²⁸.

Auf dem Hintergrund des seit 1970 geführten ökumenischen Dialogs im allgemeinen und des katholisch-lutherischen Dialogs im besonderen und dessen unbestreitbar positiven Ergebnissen in den früher für die Verständigung hoffnungslos erscheinenden Fragen nach Taufe, Eucharistie und Amt²⁹ entwickelt V. Pfnür sein Anerkennungsvorhaben als konkreten Schritt „zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens und der Vertiefung der gemeinsamen theologischen Basis“³⁰.

Die Kritik erwacht erst — abgesehen von der hier methodisch ausgeklammerten Frage, ob die Ausführungen der CA angesichts der besonders typischen Auslassungen³¹ für die erstrebte „Anerkennung als katholisches Bekenntnis“ wirklich ausreichen —, wo V. Pfnür auf die doppelte Zielsetzung des Projektes eingeht.

So erscheint es uns als ökumenisch problematisch, wenn als erste Zielerwartung formuliert wird, daß „mit einer derartigen Anerkennung“ die „Augsburgische Konfession in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung als Ausdruck evangelisch-lutherischen Glaubens ernst genommen“ werden solle³². Denn niemand wird gerne ernst genommen, um damit festgelegt zu werden auf ein historisches Dokument von zweifellos gegenwärtiger Geltung, ohne daß ihm gleichzeitig der Spielraum einer geschichtlich lebensnotwendigen Wandlung im Glaubensbewußtsein eingeräumt wird.

Noch unmittelbarer mit unserem Thema hat es jedoch die in ihrer Formulierung zunächst recht harmlos klingende zweite Zielvorstellung zu tun, wonach durch die erstrebte Anerkennung „gleichzeitig ein katholisches Bild des Lutherums abgebaut werden soll, das vor allem durch polemisch überspitzte reformatorische Äußerungen aus der bewegten Umbruchszeit von 1520/21 bestimmt ist, die in Sammlungen ketzerischer reformatorischer Sätze konserviert wurden, auch wenn sie ... in der *Confessio Augustana* bereits korrigiert waren“³³! Soviel über die Zielsetzung der von V. Pfnür inspirierten, durch die Ökumenische Bistumskommission Münster am 19. Juni 1974 für die DBK unverfänglich formulierte Anregung, deren Grunddefekt es nachstehend zu erkennen und zu beweisen gilt.

In formaler Sicht krankt das solchermäßen umschriebene Vorhaben vor allem daran, daß V. Pfnür bei seiner Begründung stets von einer Voraussetzung ausgeht, deren Richtigkeit in sich selbst niemals untersucht und bewiesen, sondern allenfalls durch verschiedene publikumswirksame Anmutungen suggeriert wird! Die als Axiom behandelte Voraussetzung aber lautet: „Die *Confessio Augustana* ist nicht nur *legitimer Ausdruck*, sondern zugleich *verbindlicher Maßstab* evangelischen-lutherischen Glaubens!“

Anders formuliert: „Nicht *Luther* selbst ist der geistliche Urheber der Reformation und sein Werk nicht der Maßstab des Evangelisch-Lutherischen, sondern die durch *Melanchthon* redigierte sowie durch die evangelischen Fürsten und Stände unterzeichnete *Confessio Augustana*!“

Schon hier sei mit einiger Verwunderung gefragt, wie es möglich war, die grundsätzliche Zustimmung führender Repräsentanten des modernen Luthertums für ein Projekt zu gewinnen, das nachweislich von einer so „luthero-phoben“ Voraussetzung ausgeht? Bevor wir jedoch auf dieses spezielle Problem zurückkommen, ist zunächst der Nachweis zu führen, daß V. Pfnür tatsächlich von diesem Axiom ausgeht.

Bei oberflächlicher Lektüre der Studie V. Pfnürs könnte unser Vorwurf unter zwei Aspekten bestritten und als polemische Unterstellung zurückgewiesen werden. Denn einmal bemüht sich V. Pfnür zunächst geflissentlich, die CA nicht förmlich als „Maßstab“ bzw. sachlich als „Kriterium“ oder „Norm“ des „Reformatisch-Lutherischen“ zu bezeichnen. Er bevorzugt vielmehr die dehnbare Wendung, wonach die CA nur „als Ausdruck evangelisch-lutherischen Glaubens“³⁴ verteidigt oder die entsprechende Gegenthese — die CA ist im Vergleich mit den frühen Schriften Luthers „kein voller Ausdruck der protestantischen Auffassung“³⁵ — zurückgewiesen wird. Zum anderen ist er sichtbar nicht daran interessiert, Luthers Vorbehalte gegenüber der CA und deren Redaktor Melanchthon gebührend deutlich zu machen. Er bemüht sich vielmehr umgekehrt, den vielzierten Vorwurf des Reformators gegen die „Leisetreterei“ Melanchthons im Widerspruch zum Kontext des gesamten Briefwechsels der fraglichen Zeit und zu den strengen Regeln historischer Hermeneutik in ein Lob für Mag. Philippus umzudeuten, um auf diese Weise für den Leser den Eindruck entstehen zu lassen, der auf der Koburg isolierte und wartende Reformator sei ohne Einschränkung mit Melanchthons CA einverstanden gewesen³⁶.

Leider ist es jedoch nicht schwer, beide Verteidigungsversuche V. Pfnürs überzeugend zurückzuweisen, indem sie sich von den weiteren Darlegungen und Quellen her entweder als eine Art Finte oder als grobe Verzeichnung der Wirklichkeit erweisen.

Denn wie könnte V. Pfnür „die Anerkennung der CA“ — käme ihr nicht wirklich „normative Bedeutung“ für das „Evangelisch-Lutherische“ zu — „als Ausdruck der Korrektur eines polemisch verzerrten Bildes der Reformation“ und sogar „als Schlüssel zu einer gemeinsamen katholisch-lutherischen Wertung der Reformation“³⁷ bezeichnen und im vorhinein zelebrieren? Wenig später läßt er denn auch den relativierend-einschränkenden Terminus „Ausdruck“ fallen, um offen zu erklären, was „sich dem unvoreingenommenen Betrachter“ des „Sachverhalts“ (womit alle anders Urteilenden pauschal der Verkehrung eben dieses Sachverhalts geziehen werden!) präsentiert, nämlich die Tatsache, daß es „ja gerade“ „Sinn und Ziel der Confessio Augustana“ war, „den Maßstab des Lutherisch-Reformatorischen zu setzen“³⁸!

Dieser Kathederentscheidung des Augustana-Forschers V. Pfnür liegt ein historisches Urteil über die Bedeutung des Reformators für die Entstehung und die „Kirchwerdung der Reformation“ zugrunde, das zwar von J. Ratzinger global übernommen wurde³⁹, das aber mit Sicherheit auf den geschlossenen Widerspruch der besten Vertreter der modernen evangelisch-katholischen oder auch ökumenischen Lutherforschung stoßen wird bzw. stößt, sofern Forscher wie K. Holl, H. Rückert, H. Bornkamm und J. Lortz nur noch über das Grab hinaus oder am Tage des Gerichtes zu antworten vermögen. Die sich als historisches Urteil präsentierende Feststellung V. Pfnürs aber lautet:

„In den zwanziger Jahren des 16. Jhs. wurde Luther zum Aushängeschild einer breiten Bewegung, in der die verschiedensten und meist in irgendeiner Konfliktsituation mit dem Klerus stehenden Gruppen (Humanisten, Ritter, Bauern, Handwerker, Reichsstädte, Fürsten) sich als Anhänger der neuen Lehre verstanden.“ Abgesehen von der durch die „Verquickung des reformatorischen Anliegens Luthers mit den soziopolitischen Interessen“, „wurde das theologische Spektrum“ durch den Prozeß der inneren Differenzierung „der Anhänger (Karlstadt, Müntzer, Schwärmer, Täufer, Zwingli, Agricola⁴⁰) der neuen Lehre immer breiter“ und heterogener. Nach Konstituierung „der ersten reformatorischen Gemeinden“ reichte jedoch die Polemik „gegen einzelne Punkte“ nicht mehr aus, sondern es wurde „umgekehrt“ notwendig, „das wesentlich Christliche in reformatorischer Sicht“ darzulegen. Auf diesem höchst bewegten Hintergrund der zwanziger Jahre erschließt sich nun für V. Pfnür Zielsetzung und Leistung der CA: „In Abgrenzung gegenüber der breiten reformatorischen Bewegung und in der positiven Darlegung ‚der Summa der Lehre ...‘ wird in der Confessio Augustana der Maßstab des Evangelisch-Lutherischen gesetzt“⁴¹.

Aus begrifflichen Gründen scheut sich V. Pfnür, in seinem nicht gerade leicht zu überschauenden Artikel, die Urheberschaft Luthers und Melanchthons im Blick auf die Reformation klar zu unterscheiden. Abgesehen von dieser verständlichen

Hemmung, sind jedoch die Grundthesen des Verfassers klar genug, um diesbezüglich kein Mißverständnis aufkommen zu lassen.

So steht etwa für V. Pfnür fest, daß uns der frühe Luther — die genaue Datierung schwankt zwischen den Schriften von 1520/21⁴² oder dem gesamten Opus von 1520 — 1525⁴³ —, verglichen mit der CA in ihrer besonderen „Funktion“ und dem „literarischen Genuß eines offiziellen, von den maßgeblichen Repräsentanten unterschriebenen Bekenntnisses“⁴⁴, lediglich eine „Vielzahl reformatorischer Flugschriften und polemischer Gelegenheitsschriften“ hinterlassen hat⁴⁵. Dieselbe These begegnet uns, wo der Verfasser unter Ablehnung der angeblich erst „seit dem neunzehnten Jahrhundert praktizierten Methode, die Confessio Augustana am frühen Luther zu messen“ an erster Stelle geltend macht, daß sich „aus dem Selbstverständnis des frühen Luther“ „kein der CA vergleichbarer Anspruch“ ergebe⁴⁶.

Diese mehr formale Argumentation ist jedoch bei V. Pfnür durch die historische und theologische Überzeugung gestützt und getragen, wonach Melanchthon das Verdienst zukommt, die ursprünglich gemeinsam vertretenen Positionen lange vor Luther als „polemisch überspitzte reformatorische Äußerungen“ erkannt und sodann im Zuge der Bekenntnis- und Gemeindebildung bei der positiven Formulierung der „Lehre“ als „Darstellung des wesentlich Christlichen in reformatorischer Sicht“ eliminiert und korrigiert zu haben⁴⁷. Die angeführten Belege wie die Rückkehr zur Autorität der altkirchlichen Christologie und den frühen Konzilien, die Preisgabe des Determinismus in der Frage der Willensfreiheit, die Einsicht in die Notwendigkeit der Buße und die Bedeutung der guten Werke sowie die Rückkehr zur Unterscheidung zwischen Erb-, Tat- und Tod-Sünde sind dürftig⁴⁸. Mehr noch — ausgenommen vielleicht die der Schrift „De servo arbitrio“ entnommenen Positionen⁴⁹ —, sie beweisen nichts, weil sie alle auf à la Cochlaeus gesammelten Sätzen beruhen, die sich nach der von V. Pfnür für die Auslegung der CA selbst geforderten Hermeneutik⁵⁰ insgesamt auch anders deuten ließen.

So gelangt V. Pfnür schließlich zu der paradoxal anmutenden und letztlich axiomatischen Grundforderung, derzufolge „der Maßstab des Lutherisch-Reformatorischen“ oder des „Evangelisch-Lutherischen“⁵¹ nicht beim *frühen Luther*, sondern beim *mittleren Melanchthon* näherhin in dessen als Bekenntnisschrift legitimierten CA zu suchen und zu finden ist!

Wie ernst es dem Verfasser dabei mit der hier zu beweisenden neutralisierenden Ausschaltung des frühen Luther ist, ergibt sich eindeutig aus den zahlreichen Postulaten, die — obgleich in Wahrheit aus der Grundforderung abgeleitete Konsequenzen — als Gründe gegen den angeblich unmöglichen Vergleich der CA mit

dem frühen Luther bzw. zur Rechtfertigung des umgekehrten Verfahrens angeführt werden.

Da wir die wichtigsten Argumente bereits geprüft haben, beschränken wir uns nachstehend auf eine summarische Wiedergabe der wichtigsten negativen und positiven Postulate.

a) Der frühe Luther (1520—1525)⁵² wollte und kann nicht als normative Quelle für das Genuin-Reformatorsche gelten⁵³.

b) Wer mit O. H. Pesch „aus der Zeit bis 1522 den Maßstab des Reformatischen ableiten will“ — was im Grunde sowohl so verschiedene evangelische Forscher wie G. Ebeling, H. Bornkamm, P. Althaus, W. v. Loewenich u. a. m., als auch katholische Forscher wie J. Lortz mit seinen Schülern E. Iserloh und P. Manns oder der schon genannte H. O. Pesch und A. Brandenburg wollen —, der muß dabei — was nicht bestritten werden soll — „die extrem überspitzte Position Luthers ... in Kauf nehmen“, womit jedoch, wie V. Pfnür behauptet, „die lutherische Identität“ nicht im geringsten gefährdet wird⁵⁴.

c) Die „Reduzierung der Reformation auf den frühen Luther“⁵⁵ ist nach V. Pfnür schon an sich „eine unzulässige Verengung“; der in diesem Zusammenhang „unterstellte Schluß vom frühen Luther auf die ‚Kirchen der Reformation‘ oder den ‚Glauben der anderen‘“ gilt dem Verfasser darüber hinaus als „ein ökumenisch nicht hinnehmbarer Kurzschluß“⁵⁶.

d) Wer die CA mit Luther vergleicht oder gar am frühen Luther mißt, begeht denselben Fehler wie Cochlaeus in seiner Ablehnung der CA⁵⁷!

Dieselbe höchst anfechtbare Grundthese begegnet uns in den positiven Postulaten V. Pfnürs:

a) Wenn die CA der „Maßstab des Lutherisch-Reformatischen“ ist, dann muß der frühe Luther, im Grunde aber Luther überhaupt, an der von Melancthon geschaffenen Norm des Reformatischen gemessen werden. Die Umkehr des Verfahrens kommt einer Verkehrung des historischen Sachverhalts gleich⁵⁸.

b) Die katholische Anerkennung der CA wird daher von V. Pfnür förmlich als Hinweis „auf ein bislang vernachlässigtes Methodenproblem“ begrüßt⁵⁹.

c) Die Ausklammerung des frühen Luther ist für den Verfasser folglich eine unmittelbare Forderung der Methode.

d) Nur unter Beachtung dieser Methode gelangen wir zu der ökumenisch erforderlichen „Korrektur eines polemisch verzerrten Bildes der Reformation“ und gewinnen den „Schlüssel zu einer gemeinsamen katholisch-lutherischen Wertung der Reformation“⁶⁰.

Ziel unserer ersten Überlegung war es, den Vorwurf zu erhärten, daß das Vorhaben einer katholischen Anerkennung der CA im Sinne V. Pfnürs die Preisgabe

des frühen Luther⁶¹ zur Voraussetzung hat, was wiederum zwangsläufig die Melanchthonisierung Luthers nach sich zieht. Obgleich historisch und theologisch noch viel zu V. Pfnürs Grundanliegen zu sagen wäre, belassen wir es zunächst bei der Fülle der zitierten Postulate, die ohne weiteres unsere Behauptung beweisen. Die von V. Pfnür initiierte und programmatisch geforderte Anerkennung der CA wird — und dies dürfte damit erwiesen sein — nicht nur zu einer Ökumene auf Kosten Luthers führen, sondern der damit beschrittene Weg wird mit einer Ökumene ohne Luther enden!

V. Pfnür wird hoffentlich nicht der Versuchung erliegen, unsere ermüdend sachlichen Erwägungen ähnlich wie den sachlich gleichlautenden Einwand Th. Beers⁶² als „ein mögliches Mißverständnis“ klarstellen zu wollen⁶³. Im vorhinein sei darum darauf hingewiesen, daß es uns nicht um die Widerlegung der Absicht des Verfassers — „mit einer Anerkennung der CA geht es nicht um ein Votum für Melanchthon gegen Luther“⁶⁴ —, sondern um den Nachweis geht, daß auch das Pfnürsche „Votum für die offiziell von den evangelisch-lutherischen Kirchen angenommenen Bekenntnisse“⁶⁵ keineswegs ausreicht, um Luthers „geistliche Autorität und Vaterschaft“ unzweideutig zu sichern.

Beschließen wir die erste Überlegung mit dem Hinweis auf den Erfolg V. Pfnürs bzw. auf die Rezeption seiner Grundthese durch andere am Anerkennungs-Projekt beteiligte Theologen. Daß Kardinal J. Ratzinger den Ansatz seines Schülers ohne jede Modifikation übernahm, wurde bereits angedeutet und ergibt sich eindeutig aus den einschlägigen Äußerungen seines Grazer Vortrags⁶⁶. Es liegt auf der Hand, was der flankierende Schutz der Pfnürschen These durch einen so prominenten Theologen und Kirchenmann für das gesamte Projekt bedeutet und wie wichtig es wäre, mit ihm als Systematiker über die historisch-theologische Kurzschlüssigkeit des akzeptierten Ansatzes in ein Gespräch zu kommen.

Dasselbe gilt für den zuständigen Referenten des vatikanischen Einheitssekretariats, Prof. H. Schütte, der — soweit seine vorliegenden Beiträge es erkennen lassen — gleichfalls auf der Basis des Pfnürschen Ansatzes argumentiert⁶⁷. Aber auch W. Kasper⁶⁸ oder der bedeutende evangelische Systematiker W. Pannenberg⁶⁹ gehen von der kaum modifizierten These V. Pfnürs aus, wobei sie — auf das dem Historiker höchst problematische Selbstverständnis der CA pochend — die Folgen für Luther und sein Erbe gar nicht im Auge haben.

Als ungewollte Folge droht die Melanchthonisierung Luthers aber auch da, wo etwa ein Theologe und Kirchenmann vom Range K. Schmidt-Clausens erklärt: „Obwohl die beiden Katechismen (Luthers) zeitlich die ältesten Schriften sind und eine einzigartige Rolle bei der spirituellen Erziehung der Lutheraner zum Gebet, zum Ethos und zum Gottesdienst spielen, gilt die Augsbургische

Konfession — zusammen mit der sie ergänzenden Apologie und dem einige Jahre später entstandenen Traktat über das Papstamt — als das Grundbekenntnis der Lutheraner“⁷⁰. Dasselbe gilt, wenn Vertreter des LWB anlässlich der Vollversammlung von Daressalam nach der Wiedergabe H. Schüttes erklärten: „Bei aller Bedeutung Luthers für die Theologie und Lehre des Luthertums, wurde betont, daß allein die Bekenntnisschriften für Lehre und Praxis des Luthertums verbindliche Geltung haben“⁷¹.

Vor allem am Beitrag K. Schmidt-Clausens ließe sich aufzeigen, welche Gefahren eine einseitig betonte Bindung an die Bekenntnisschriften für die geistliche Autorität Luthers in sich trägt, sofern der geschichtlich bewegten Entstehung der evangelischen Bekenntnisse nicht ausreichend Rechnung getragen wird⁷².

II. Die „Anerkennung der CA“ als Unternehmen moderner Ökumene

Die zweite Überlegung hat mit der Frage zu tun, welche Bedeutung dem gewandelten Selbst- und Glaubensbewußtsein moderner Ökumene für ein Vorhaben zukommt, das sich durch die 450 Jahre zu spät kommende Anerkennung der CA unmittelbare und höchst positive Auswirkungen für die Einigung oder Einheit der Kirche unserer Tage verspricht⁷³. Wo immer Erwartungen dieses Ausmaßes im Spiele sind, ist nicht nur der unvermeidliche Nexus zu bedenken, der das Verstehen von „Geschichte“ und den „Wandel“ der Wirklichkeit miteinander verbindet. Ebenso gilt es vielmehr, auch die Gefahren jenes hermeneutischen Zirkels zu erkennen und zu bekämpfen, der darin besteht, daß wir die Historie und das in ihr verborgene Erbe nicht wahrheitsgemäß für die Gegenwart erschließen, sondern daß wir die Vergangenheit unter feierlicher Berufung auf die Geschichtlichkeit lediglich als Bestätigung unseres gewandelten Selbstbewußtseins und als Alibi für unsere eigenmächtige Bewältigung der Zukunft mißbrauchen.

Welche Gegebenheiten der Vergangenheit und der Gegenwart aber sind es, die im Sinne des angedeuteten fatalen Zirkels als geheimer Grund hinter der vorstehend aufgezeigten „Luther-Phobie“ stehen könnten!

Was die hier darzulegenden historischen Vorgänge betrifft, so muß ich für deren eingehende Untersuchung auf eine monographische Studie verweisen, die als Jubiläumsgabe für P. Meinhold binnen kurzem in der Veröffentlichungsreihe des Instituts für Europäische Geschichte erscheinen wird⁷⁴. Für die Zwecke unserer Überlegung scheint im übrigen der bloße Hinweis auf eine Reihe historischer Gegebenheiten ausreichend, die in dem angedeuteten Zusammenhang ganz offensichtlich eine nefaste Rolle spielen oder spielen werden.

1. Ein erster großer Fragenkomplex hat es mit Luthers unmittelbarer Beteiligung an der Entstehung der CA und deren Beurteilung zu tun. V. Pfnürs unstatthaf harmonisierende und Luthers kritische Stellungnahme in ein Lob für Melancthon und eine ungeteilte Anerkennung der CA umdeutete Darstellung wurde bereits erwähnt. Zu erwähnen bleibt noch, daß der Verfasser trotz des gravierenden Vorwurfes einer höchst einseitigen Quellenauswahl zugunsten der eigenen These, die P. Hacker⁷⁵ erhob, seine rosarote Darstellung hartnäckig und in historisch nicht mehr vertretbarer Weise verteidigte⁷⁶. Denn mit den meisten Lutherforschern kann man einfach den von Paul Hacker — dessen Lutherkonzeption damit nicht bestätigt wird! — urgierten Beleg, nämlich den Brief des Reformators an J. Jonas vom 21. Juli 1530 (WA Br. 5, Nr. 1657), nicht anders verstehen, es sei denn als scharfe Kritik an der leise-tretenden Manier der CA im allgemeinen und als Vorwurf der Vertuschung theologisch gravierender Differenzen zur papistischen Lehre im besonderen. Es liegt auf der Hand, daß Luther sich damit, trotz gelegentlich auch lobender Erwähnung der CA in ganz anderem Zusammenhang, just gegen jenen Kernsatz aus dem Beschluß des 1. Teils der CA ausspricht, auf den die Promotoren des Vorhabens so großen Wert legen, sofern er förmlich jeden kirchentrennenden Dissens zwischen den lutherischen Kirchen und der römischen Kirche bestreitet⁷⁷. Der Brief an J. Jonas erklärt weiter, daß Luther es für notwendig erachtete, in kritischer Ergänzung der CA eine wahre Sturmflut von Streitschriften und Pamphleten zu verfassen (cf. WA 30/2 u. 30/3), die sich schließlich sogar Kurfürst Johann selbst verbittet (WA Br. 5, Nr. 1658)! Im übrigen ist der fragliche Brief an J. Jonas vom 21. Juli bei weitem nicht der einzige Beleg für Luthers ablehnend-distanzierte Stellungnahme gegenüber der CA! Weit wichtiger scheint mir in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß für die entscheidende Zeit zwischen dem 22. Mai (WA Br. 5, Nr. 1576) und dem 27. Juni (WA Br. 5, Nr. 1605) um der CA willen überhaupt kein kontinuierlicher Briefverkehr bestand, sofern der verärgerte Melancthon zuerst für die Dauer von drei Wochen verstummte, worauf denn auch Luther selbst in ein so hartnäckiges Schweigen verfiel, daß er nicht einmal mehr die aus Augsburg kommende Post lesen wollte! Daraus ergibt sich schlicht und einfach, daß Luther an der Endredaktion und schließlichen Verlesung der CA am 25. Juni in keiner Weise beteiligt war!

Noch wichtiger erscheint mir für Luthers menschlich-geistliche und theologische Beziehung zu Melancthon die ganze Serie von Trostbriefen, die vom 27. Juni an von der Coburg aus über den sich in seiner „Philosophia“ abquälenden Melancthon direkt oder indirekt ergeht (WA Br. 5, Nr. 1605; 1609; 1610 — 1614). Nehmen wir Luthers konzessionsloses Pochen auf die Wahrheit — „Denn wer kann schon hoffen, Belial und Christus unter einen Hut zu bringen?“ (WA

Br. 5, Nr. 1698) —, seine unerbittliche, oft grobianistische Polemik gegen den Papst (WA Br. 5, Nr. 1699) und seinen Kardinal-Legaten — „Dasz uns der Papst und Legat wollten im Ars lecken!“ (WA Br. 5, Nr. 1704; vgl. Nr. 1648) — oder gegen die „sich in ihrer eigenen Klugheit bescheißenden“ Verhandlungspartner insgesamt (WA Br. 5, Nr. 1613) hinzu, und vergleichen wir ihn mit dem scheinbar geschickt verhandelnden, ökumenisch-besorgten und konzessionsbereiten Melancthon, so stehen wir vor jener Perspektive, vor der wir angesichts unserer ökumenisch offenen Glaubensauffassung und den entsprechenden Umgangsformen unwillkürlich in Versuchung geraten. Denn wer von uns wird sich schon *für* den „rechthaberisch auf die Wahrheit pochenden und seine Gegner beschimpfenden oder zur Buße einladenden Luther“ als dem „Patron künftiger Ökumene“ entscheiden, wenn er zwischen ihm und dem „humanistisch feinsinnigen, verhandlungsbereiten und zukunftsweisende Kompromisse wagenden Mag. Philippus“ zu wählen hat?

2. Aber auch die bereits angemerkte auffallende, aus katholischer Sicht an sich zu begrüßende Vorliebe unserer evangelischen Brüder für die Bekenntnisschriften, näherhin für die Schriften Melancthons als „Grundbekenntnis der Lutheraner“⁷⁸, gehört zu den Punkten, die von der Geschichte her durchleuchtet zu werden verdienen. Denn der gegenwärtig selbstverständlich erscheinenden Rangordnung innerhalb des Corpus der Bekenntnisschriften widersprechen auf den ersten Blick eine Reihe historischer Fakten, die aus dem evangelischen Geschichtsbewußtsein der Gegenwart verdrängt zu sein scheinen⁷⁹. Hierzu gehört in erster Linie der in der gegenwärtigen Diskussion nirgendwo erwähnte Versuch Melancthons, gleich nach der Ankunft des Kaisers am 15. Juni 1530 in Augsburg und vermittelt durch den kaiserlichen Sekretär A. Valdés, in geheimen Verhandlungen mit Karl V. und dem Kardinallegaten L. Campeggio als Vertreter des Papstes ein Arrangement zu erreichen, wonach die kirchliche „concordia et pax“ — abweichend von der durch das Reichstags-Ausschreiben vorgesehenen Prozedur und unter minimalen Bedingungen der evangelischen Seite — in privaten Abmachungen realisiert werden sollte. Mit diesem Geniestreich hätte es der friedliebende Melancthon fast erreicht, die reichsrechtlich relevante und auch für die Bekenntnisbildung so wichtige Verlesung der CA vor Kaiser und Reichstag im letzten Augenblick zu verhindern. Nur der Weigerung des Theologenteams, die CA nach den Wünschen A. Valdés weiter zusammenzustreichen, und dem Veto der evangelischen Fürsten gegen die vorgeschlagene Geheimverhandlung am 21. Juni ist es zu verdanken, daß die CA schließlich doch am 25. Juni offiziell verlesen wurde. Der auf der Coburg isolierte Reformator scheint dabei von allem nichts gewußt zu haben. Mehr noch — wenn wir der vorhandenen Korrespondenz folgen dürfen, dann wurde er von Melancthon sogar offensichtlich hinters

Licht geführt, sofern Mag. Philippus in seinen tränenreichen Briefen vom 26. und 27. Juni (WA Br. 5, Nr. 1604; Nr. 1607) ausdrücklich versichert, daß er der „Autorität“ des Reformators „in den wichtigsten Dingen“ oder sogar „schlecht-hin“ gefolgt sei. Abgesehen von harmlosen oder irreführenden Andeutungen weiß denn auch Luther nichts vom Beginn einer neuen Verhandlungsrunde, die Melanchthon am 4. Juli mit einem unterwürfigen Brief an den Kardinal-Legaten, mit verschiedenen Audienzen und einer „gutachtlichen Äußerung“ unter fortschreitender Reduktion der evangelischen „Bitten“ einleitete. Wenn auch diese Verhandlungsrunde und schließlich das ganze Projekt des Reichstages scheiterte, so lag dies sicher nicht an der mangelnden Konzessionsbereitschaft Melanchthons. Selbst schon zur Zielscheibe heftigster Kritik aus dem eigenen Lager geworden und von Luther gutgläubig verteidigt (WA Br. 5, Nr. 1720; 1721 etc.), äußert Mag. Philippus noch in der Endphase die Überzeugung: Wir könnten den „Frieden“ erreichen, wären die „Unsern“ nur ein wenig „verhandlungsbereiter“ (CR 2,361)! Nach Vorlage der katholischen *Confutatio* ändern sich im übrigen die Verhältnisse: Selbst Melanchthon sieht sich gezwungen, die ihm ursprünglich zu weitgehende CA durch seine *Apologia Confessionis* zu verteidigen. Ebenso beginnen Luther und die Lutheraner nunmehr mit dem Loblied auf die CA! Ist sie doch letztlich der einzige Erfolg, dessen man sich nach außen rühmen konnte und der als das glorreiche Bekenntnis die angefochtene innere Gemeinschaft gegen die theologische Eigenmächtigkeit innerkirchlicher Richtungskämpfe wenigstens einigermaßen konsolidierte! Ohne Anspruch auf eine psychoanalytische Diagnose scheint uns daher die evangelische Hinkehr und Berufung auf die in den Bekenntnisschriften satzhafte formulierte *vera Doctrina* ausreichend von der Situation her begründet und erklärt. Das merkwürdige Übergewicht Melanchthons aber dürfte sich von der Geschichte her aus einem doppelten Grund erklären lassen: Einmal erscheint Melanchthon im Zuge der weiteren Bekenntnisbildung als die führende Kraft, da es dabei um die fortschreitende Auslegung der CA geht. Zum anderen aber ist eine in ihrer Bekenntniseinheit auch über die *Formula Concordiae* hinaus immer wieder bedrohte Gemeinschaft geradezu im Maß dieser Bedrohung darauf bedacht, Spannungen zu vergessen und zu verdrängen, wie sie in dem angedeuteten Gegeneinander von Luther und Melanchthon sich nahezu symbolisch konkretisieren! Doch über all dies mehr in der angekündigten Monographie.

Unsere Überlegung über die ökumenische Bedeutung einer durch die Wahl zwischen Luther und Melanchthon falsch vorprogrammierten Entscheidung wäre jedoch unvollständig, wollten wir in diesem Zusammenhang nicht wenigstens kurz auf die Stellungnahme eingehen, mit der J. Lortz die CA des Humanisten Melanchthon als den (übrigens auch von der katholischen Kirche zu bezahlenden) „Einbruch“ des „Bagatellisierens“ (des Dogmatischen) und des „Relativierens“

(des Christlichen) „in das lutherische Christentum“ sicher sehr hart beurteilte⁸⁰. Daß V. Pfnür dieses Urteil nicht akzeptiert⁸¹ und den ihn belegenden eindrucksvollen Satz⁸² nicht goutiert, scheint verständlich. Selbst die Manier eines amtlichen Zensors, das Lortzsche Urteil einfach als „ungeheuerliche Behauptung“ abzuqualifizieren, erscheint mir als eine Stilfrage, die der Verfasser selbst zu verantworten hat. Was aber um der Sache willen in aller Deutlichkeit gesagt werden muß, ist dieses: Wer Melancthons CA mit der Einseitigkeit V. Pfnürs als „Maßstab des Lutherisch-Reformatorischen“ betrachtet und sich von der katholischen Anerkennung dieses Dokumentes die „Korrektur eines polemisch verzerrten Bildes der Reformation“ oder gar den „Schlüssel“ zu deren „gemeinsamer katholisch-lutherischer Wertung“ verspricht, der sollte wenigstens deutlich erklären, daß er innerhalb der Ökumene eine epochale Wende postuliert, die nicht nur der katholisch-ökumenischen Lutherforschung des toten J. Lortz widerspricht, sondern deren fundamentale Basis ein Luthertum sein wird, für das Luther selbst allenfalls eine sekundäre Rolle spielt. Soweit unser streng sachlicher Kommentar, der mit der Reaktion des Schülers und langjährigen Mitarbeiters des Verstorbenen nicht das Geringste zu tun hat. Denn in dieser Eigenschaft kann ich V. Pfnür nur danken, auf ein Anliegen meines toten Lehrers verwiesen zu haben, das gerade heute gelesen zu werden verdient und mit dem sich J. Lortz über das Grab hinaus auch ohne die Hilfe seiner Schüler verteidigen wird.

III. Schlußbemerkungen

Mit den Grundanliegen der zweiten Überlegung scheint uns im übrigen auch ausreichend angedeutet, wie nach unserer Überzeugung das bevorstehende Jubiläum der Augustana in gemeinsamer Feier zu begehen und für die Ökumene fruchtbar zu machen wäre.

Denn wer als katholischer Christ auch den so widersprüchlich erscheinenden Luther ehrlich als Vater für den eigenen Glauben anzuerkennen vermag und wer sich just aus diesem Grund um die Bewahrung seines auch kirchen-kritischen Erbes sorgt, der lehnt damit nicht schlechthin die CA als die fundamentale Bekenntnisschrift unserer evangelischen Schwester-Kirche ab.

Darum möchte ich es geradezu als erste Voraussetzung für ein ökumenisch fruchtbares Jubiläum bezeichnen, daß es uns in gemeinsamer Anstrengung gelingen möge, das laufende Vorhaben gleichsam aus dem irritierenden Blinkfeuer falscher Alternativen herauszuholen! Denn trotz der rückhaltlos geäußerten historischen Kritik, die hier in keiner Weise verkürzt oder gemildert werden soll, wäre es das Falscheste, was wir tun könnten, über die vorhandenen Spannungen hinaus Luther gegen Melancthon, oder — was noch schlimmer wäre — Luther

gegen das Luthertum (resp. umgekehrt!) auszuspielen. Die Verehrung für Luther gebietet darum auch nicht im geringsten, Melanchthons eigenmächtiges Vorgehen und die Qualität der CA grundsätzlich zu verneinen. Im übrigen sind wir überzeugt, daß selbst V. Pfnür formal die Alternative „Luther oder Melanchthon“ ablehnt, wenngleich sie sich aus der Logik seiner Ansätze ergibt. So steht es nicht im Widerspruch zum kritischen Teil unserer Überlegungen, wenn wir abschließend und im Blick auf das Jubiläum Melanchthons Augsburger Einsatz und dessen Resultat folgendermaßen würdigen: Mag. Philippus kommt das Verdienst zu, bis zur äußersten Möglichkeit den Versuch gewagt zu haben, das drohende Auseinanderbrechen kirchlicher Einheit zu verhindern. Was die CA als sein Werk betrifft, so gelingt ihm damit der in der Tat als ökumenisch zu qualifizierende Versuch, den reformatorischen Glauben auf der Basis der altkirchlichen Symbola gemeinverständlich und als gemeinsames Bekenntnis der „una sancta ecclesia perpetuo mensura“⁸³ zu formulieren — ein Versuch, den Luther selbst aus verständlichem, aber zu bedauerndem Trotz gegen die „Papisten“ nie unternommen hat.

In Anbetracht der damit umschriebenen Qualität der CA wäre es die Aufgabe der gegenwärtigen römisch-katholischen Kirche, die Schuld der zeitgenössischen *Romana Ecclesia* bereuend und wiedergutmachend, das in seinen Formulierungen offene und auch materiell nicht vollständige Bekenntnis der CA unter vertiefender Einbeziehung der reformatorischen Grundanliegen Luthers als bereichernde „Möglichkeit katholischen Glaubens“ zu rezipieren. Umgekehrt sollten die Kirchen Augsburgischer Konfession, der historischen Intention der CA entsprechend und unter Berücksichtigung der mannigfaltig gewandelten Wirklichkeit beider Kirchen, es wagen, ihr Grundbekenntnis nicht nur zeitgemäß zu verlebendigen, sondern es durch Integration der entsprechenden katholischen Grundanliegen zum gemeinsamen und Gemeinschaft stiftenden Bekenntnis der einen Kirche Christi zu machen, das es damals in Augsburg ja sein wollte.

Ob solch wechselseitig zu vollziehende Rezeption auf dem Weg der geplanten Anerkennung zu erreichen ist, kann im engen Rahmen dieses Aufsatzes weder bejaht noch verneint werden. Es sei jedoch eingeräumt, daß wir uns sehr wohl mit einem Anliegen zu identifizieren vermögen, das im Sinne Joseph Kardinal Ratzingers nicht als ein „bloß theoretisch-theologischer Akt“, sondern als ein Prozeß zu verstehen ist, der als „konkrete geistliche Entscheidung“ zugleich „ein wirklich neuer geschichtlicher Schritt auf beiden Seiten“ zu sein hätte⁸⁴.

Zurückhaltender möchten wir uns indes zu dem bereits eingeleiteten Projekt einer lutherisch-katholischen Kommentierung der CA äußern. Denn im Rahmen eines solchen Unternehmens scheint uns die im Thema angedeutete Gefahr kaum vermeidbar und das angemeldete Anliegen einer Deutung der CA auf der Basis

von Luthers unverkürztem geistlichen Erbe so gut wie undurchführbar⁸⁵. Beenden wir unsere Überlegung, indem wir unsere „kritische Warnung“ gleichsam in eine positive Anregung zur rechten Feier des anstehenden Jubiläums übersetzen! Es entspräche durchaus der geschichtlichen Wahrheit, die Tatsache zu würdigen, daß Melanchthon im Zuge der Reformation einschließlich der Bekenntnisbildung *neben Luther* tätig war. Wir werden denn auch auf dem zu beschreitenden Weg die irenische Gesinnung und die unermüdliche Verhandlungsbereitschaft des Praeceptors dringend brauchen. Aber die Verhandlungsbereitschaft darf ganz einfach nicht auf Kosten der Wahrheit gehen, für die sich der Reformator in rückhaltlosem Glaubensgehorsam engagierte. Es wäre fatal und für beide Kirchen ein unersetzlicher Verlust, würde das Jubiläum der Augustana ausgerechnet unter Berufung auf die Bekenntnisschriften zu einer Verkürzung von Luthers „geistlicher Vaterschaft und Erbe“ führen. Diese Gefahr aber erscheint unvermeidbar, wenn das so kirchlich gemeinte Wort G. Gaßmanns⁸⁶ im Sinne des „katholischen Programms“ verstanden würde.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“. Ein Memorandum der Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Universitätsinstitute, München — Mainz 1973.

² Gemeint ist das heute nicht mehr gern erwähnte plebiszitäre Unternehmen einer mit dem „Memorandum“ gestarteten Sammlung von Unterschriften zur Unterstützung der Gutachten gegenüber den Kirchenleitungen.

³ Vgl. A. Hasler, Luther in der katholischen Schultheologie, in: Concilium 12. Jg./1976, S. 524. Unter der Rubrik „Die herrschende Hoftheologie“ offenbart Hasler hier die wahren Verhältnisse im röm. Einheitssekretariat und die Machtlosigkeit Kardinal J. Willebrands gegenüber den „tonangebenden Persönlichkeiten der röm. Kurie“. Die Tatsache, daß der Vf. als Vorgänger von Prof. H. Schütte, von 1967 — 1971 zuständiger Referent für die Beziehungen zu den reformierten Kirchen im Einheitssekretariat war, ist sicher kein unbedingtes Kriterium für die Richtigkeit seiner Darstellung.

⁴ Geist und Leben, 50. Jg./1977, S. 216 f. Die monierte Einseitigkeit bezieht sich auch auf die Enthaltsamkeit des Vfs. in der Kritik. Sie mindert jedoch nicht den hohen Informationswert des Berichtes.

⁵ Lu. M. 16/1977, S. 138 ff.

⁶ epd-Dokumentation Nr. 14/77. Vgl. auch die in KNA ÖKI 1977 zahlreich erschienenen Studien.

⁷ Vgl. die Aufsätze von A. Hasler und O. H. Pesch in: Concilium 12/1976, S. 524 f.; S. 536 — 540.

⁸ Vgl. vor allem: Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus, in: Bausteine für die Einheit der Kirche 65/1977, S. 12 und Anm. 9 — 10.

⁹ Einig in der Rechtfertigungslehre? Die Rechtfertigungslehre der Confessio Augustana (1530) und die Stellungnahme der katholischen Kontroverstheologie zwischen 1530 und 1535, Wiesbaden 1970.

¹⁰ Vgl. die bibliographischen Angaben bei H. Meyer, Lu. M., S. 138 f.

¹¹ „Spontane Interessenbekundung“. Der LWB und die Erwägung einer katholischen Anerkennung der CA, in: KNA ÖKI Nr. 26 v. 29. Juni, S. 9—11. Ders., Anerkennung der CA als katholisch? Zum gegenwärtigen Stand der Diskussion nach Daressalam: KNA ÖKI, Nr. 33, 17. August 1977, S. 5—8; Nr. 34, 24. August 1977, S. 5—9.

¹² Vgl. die von H. Schütte als Beobachter des Einheitssekretariats dem Exekutivkomitee des LWB anlässlich seiner Sitzung vom 22. bis 28. 8. 1976 in Uppsala vorgelegte Empfehlung: KNA ÖKI Nr. 5, v. 2. 2. 1977, S. 5. Der Erklärung von H. Schütte, wonach die Empfehlung vom Exekutivkomitee „einstimmig“ angenommen wurde, widerspricht allerdings H. Meyer (Lu. M. 16/1977, S. 139). Auch die „spontane Interessenbekundung“ der VI. Vollversammlung des LWB in Daressalam scheint nicht ganz so spontan gewesen zu sein, wie H. Schütte berichtet (KNA ÖKI Nr. 26 v. 29. Juni 1977, S. 9). Denn der *Rheinische Merkur* vom 1. 7. 1977 erklärt seinerseits von Daressalam: „Dabei ist das Votum“ von H. Schütte „fast ganz unter den Tisch gefallen“. Inzwischen konnte allerdings der sich unermüdlich für das Anliegen einsetzende Referent des Einheitssekretariats den „mit höchster Prioritätsstufe“ erfolgten positiven Entscheid der Vollversammlung bekanntgeben und auswerten: KNA ÖKI Nr. 33, 17. Aug. 1977, S. 5.

¹³ Als evangelische Beiträge seien hervorgehoben die Aufsätze von W. Pannenberg: KNA ÖKI, Nr. 3. 19. Jan. 1977; Nr. 4. 26. Jan. 1977; H. Meyer, KNA ÖKI Nr. 10. 9. März 1977; Nr. 11. 16. März 1977; V. Vajta, KNA ÖKI Nr. 16. 20. April 1977; Nr. 17. 27. April 1977. Als katholische Beiträge verweisen wir auf die Aufsätze von: H. Schütte, KNA ÖKI Nr. 5. 2. Febr. 1977; Nr. 6. 9. Febr. 1977; H. Döring, KNA ÖKI Nr. 12. 23. März 1977; Nr. 13. 30. März 1977; H. Jorissen, KNA ÖKI Nr. 20. 18. Mai 1977; Nr. 21/22. 25. Mai 1977; W. Kasper, KNA ÖKI Nr. 23. 8. Juli 1977.

¹⁴ Vgl. A. Brandenburg, *Confessio Augustana — katholisch?* Der Versuch einer ersten Zwischenbilanz: KNA ÖKI Nr. 30. 27. Juli 1977. Ders., *Confessio Augustana — katholisch?* Die eigentliche „Sache“ der Reformation: Das Evangelium, epd-Dokumentation 14/77, S. 3—18.

¹⁵ Aufschlußreich für das ungewöhnliche Interesse der traditionsreichen Wochenzeitung erscheint uns vor allem die Tatsache, daß der *Rheinische Merkur* schon am 8. 8. 1975 V. Pfnürs ersten akademischen Vorstoß in der „Internationalen katholischen Zeitschrift“ für die Öffentlichkeit übersetzt und mit großem Wohlwollen kommentiert. Da niemand dem großen Wochenblatt eine Art konzertierter Aktion unterstellen will, kann man ihm nur zu seinen theologischen Beobachtern gratulieren, deren Gespür fast so etwas wie eine prophetische Voraussicht erkennen läßt.

¹⁶ Ablehnend im evangelischen Raum äußerte sich R. Frieling (MD 27/1976, S. 85) auf der Basis einer progressiven Ökumene, während der Ungar L. M. Pákozdy unter dem bezeichnenden Titel „Einheit im Rückwärtsgang?“ (Lu. M. 16/1977, S. 476 ff.) sich eher aus traditionellen Gründen dem Neuansatz versagt. — Im katholischen Raum kommt wohl A. Brandenburg das Verdienst zu, als erster kritische „Bedenken gegen eine Anerkennung der luth. Konfession“ zu äußern (*Rhein. Merkur* 12. 9. 1975). Aber der Enthusiasmus meines verehrten und verdienten Kollegen für einen „Luther“, der weder von der Geschichte noch von der Systematik her zugänglich ist, sondern der lediglich vom „Evangelium“ immer wieder neu zu vergegenwärtigen ist, macht seine Kritik unscharf und vieldeutig: vgl. *Rhein. Merkur* vom 20. 5. 1977. Punktuell richtig, aber unwirksam wegen der in beiden Fällen umstrittenen Gesamt-Konzeption sind die beiden kritischen Rezensionen, mit denen P. Hacker (IkathZ 5/1976, S. 95 f.) und Th. Beer (Ebda., S. 189

bis 192) auf die These von V. Pfnür reagierten. So gut wie unbeachtet blieb bisher meine eigene kritisch-historische Studie (KNA ÖKI Nr. 29/30), die Luthers unmittelbare Stellungnahme zu Melancthons CA zu erhellen suchte. Für den von mir angekündigten theologischen Vergleich der CA mit Luther scheint sich nach der gelieferten Kostprobe kein Markt mehr zu finden.

¹⁷ Für die „Schwierigkeiten“ aus evangelischer Sicht vgl. die ausgewogene Studie von H. Meyer. Für die aus katholischer Sicht bestehenden „Probleme“ vgl. den stattdlich scheinenden Fragen-Katalog bei H. Schütte: KNA ÖKI Nr. 5. 2. Febr. 1977.

¹⁸ Vgl. hierzu die Darlegungen von H. Meyer (KNA ÖKI Nr. 10. 9. März 1977, S. 5 f.), von A. Brandenburg (epd-Dokumentation 14/77 S. 13 f.) und die gewichtigen ökumenischen Erwägungen bei J. Ratzinger, Prognosen, S. 12 f., und W. Kasper (KNA ÖKI Nr. 23/1977, S. 7 f.). — Man kann nicht genügend auf die Gefahr verweisen, die dem Wort für das Verständnis der Massen vom alltäglichen politischen Sprachgebrauch drohen: Denn Kirchen können sich nun einmal nicht anerkennen, wie die BRD die Staatlichkeit der DDR anerkennt!

¹⁹ WA Br. 5 Nr. 1610, S. 409, 18—25.

²⁰ Während die mit der Entstehung und Rezeption der „Bekenntnisschriften“ zusammenhängenden historischen Probleme relativ intensiv untersucht wurden, fehlt bisher jede Untersuchung zu dem im Katalog von H. Schütte gleich an zweiter Stelle (wenn nicht „mit höchster“, so doch „mit hoher Prioritätsstufe“!) angeführten Problem: „Das Verhältnis Luthers und der Theologie Luthers zur Confessio Augustana“! Vgl. unsere in Anm. 16 gemachte Andeutung.

²¹ Prognosen, S. 12.

²² Ebd., S. 14, Anm. 8. — Kardinal J. Ratzinger wird es dem Vf. sicher nicht verbüßeln, wenn er hierzu anmerkt, daß sich so grundlegende Forderungen leichter exemplarisch formulieren, als ebenso exemplarisch realisieren lassen. Denn wie vergleicht man korrekt eine Bekenntnisschrift von noch nicht 100 Seiten mit dem riesigen Werk des Reformators?

²³ Vgl. Prognosen, S. 12 mit den Anm. 9 und 10. Ich kann nur hoffen, daß die damit andeutende Bestätigung der Grundthese V. Pfnürs durch J. Ratzinger nicht sein letztes Wort zur Sache selbst darstellt. Andererseits bin ich zuversichtlich, daß sich ein Kardinal mit dem „theologischen Mostgewicht“ eines J. Ratzinger — genau wie V. Pfnür selbst — dem „besseren Argument“ nicht schon deswegen verschließen wird, weil es eine These mit derselben „Verve“ angreift, mit der sie „gegen andere Ansätze“ vertreten wurde!

²⁴ Vgl. KNA ÖKI Nr. 33. 17. Aug. 1977, S. 8.

²⁵ Einig in der Rechtfertigungslehre? S. VI.

²⁶ Vgl. das Referat V. Pfnürs bei der Sitzung der internationalen lutherisch/katholischen Arbeitsgruppe (Januar 1974 Rom) zum Thema: „Das Problem des Amtes in heutiger lutherisch/katholischer Begegnung“ (Catholica 2/1974, S. 126 ff.). Überzeugt von der Richtigkeit seines Anliegens, wählte V. Pfnür in an sich sympathischer Hartnäckigkeit für den Bericht über jene Begegnung in Rom (KNA ÖKI 6/1974) die noch gar nicht aktuelle Überschrift: „Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses durch die katholische Kirche?“ Der nächste Erfolg des Vfs. bestand darin, daß die von ihm inspirierte Ökumenische Bistumskommission Münster in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1974 ein entsprechendes Votum an die DBK richtete. Spätestens seit diesem Datum hätten Deutschlands katholische Bischöfe eigentlich, mit dem umfänglichen „Konkordienbuch“ unter dem Kopfkissen, sich in die Feinheiten der „Augustana-Forschung“ einarbeiten müssen.

²⁷ „Anerkennung der Confessio Augustana durch die katholische Kirche?“, in: IkathZ 4, 1975, S. 298—307.

²⁸ II. Teil, in: IkathZ 5, 1976, S. 374—381. Haushälterisch mit seinen Kräften und ganz im Sinn der Werbe-Psychologie, setzte V. Pfnür das langsam verrostende Rad ökumenischer Geschichte mit einer Überschrift in Bewegung, die 1974 noch nicht einmal als Frage verstanden wurde, bis sie von 1975 an Schlagzeilen produzierte! Die lächelnde Ironie dieser Zeilen darf ruhig als Zeichen der Sympathie und der Anerkennung gewertet werden, die ich dem Vf. so wenig versagen möchte wie die folgende allein um der Sache willen scharfe Stellungnahme.

²⁹ IkathZ 4, 1975, S. 288 ff.

³⁰ Ebda., S. 300.

³¹ Was die Ausklammerung des kontroversen Artikels über das Papsttum aus der CA betrifft, so scheint uns V. Pfnürs Rechtfertigung Melanchthons (vgl. IkathZ 5, 1976, S. 478) nicht überzeugend. Vor allem erklärt die Berufung auf CR II, 182 f. nicht, wieso Melanchthon sich 1537 in Schmalkalden bereit fand, die CA durch seinen „Tractatus de potestate et primatu papae“ zu ergänzen.

³² IkathZ 4, 1975, S. 301. Die Formulierung stammt aus dem Votum der ökum. Bistumskommission Münster.

³³ Ebda.

³⁴ Ebda.

³⁵ Ebda., S. 302.

³⁶ Ebda., S. 305.

³⁷ Ebda., S. 301.

³⁸ Ebda., S. 302.

³⁹ Siehe den Beleg in Anm. 23.

⁴⁰ Es ist nicht ohne Interesse, daß V. Pfnür hier mit Agricola auf eine Persönlichkeit verweist, die 1530 zum engeren Theologen-Team um Melanchthon zählt, obgleich er in der Frage nach Gesetz und Evangelium bereits 1527 den „1. Antinomisten-Streit“ provozierte, der sich sowohl gegen Melanchthon als auch gegen Luther richtete.

⁴¹ IkathZ 4, 1975, S. 302.

⁴² Vgl. ebda., S. 304.

⁴³ Vgl. ebda., S. 306, resp. aus dem ganzen Werk „bis 1522“.

⁴⁴ Vgl. ebda., S. 302 f.

⁴⁵ Ebda., S. 303. Gerade hier wird deutlich, wie wenig V. Pfnür im Grunde das frühe Werk Luthers überhaupt kennt. Luthers Predigten aus der Frühzeit, darunter nicht nur die frühen „Postillen“, sondern auch seine Dekalog-Predigten (1518: WA 1, 250 ff.; 1520: WA 7, 205 ff.), der bekannte Sermon „von den guten Werken“ (1520: WA 6, 204—276), seine Auslegung des „Magnificat“ von 1521 (WA 7, 544—604) oder auch die zahlreichen Kirchenlieder im Wittenbergischen Chorgesangbuch von 1524 (WA 35, S. 315 ff.) einschließlich der zahlreichen exegetischen Werke gehören doch sicher zu jener anderen Kategorie von Werken, die der Verf. unter Berufung auf J. Ratzinger als „positiven Beitrag zum Aufbau der lutherischen Gemeinden“ ausdrücklich anerkennt (S. 307).

⁴⁶ Ebda., S. 306.

⁴⁷ Ebda., S. 302.

⁴⁸ Vgl. ebda., S. 303 f.

⁴⁹ Ebda., S. 304. — Wie wenig wir jedoch das spezielle Problem von Luthers „*De servo arbitrio*“ bewältigt haben, zeigt nicht zuletzt das wohl aufsehenerregendste Referat des letzten Luther-Kongresses von R. Bring zum Thema.

⁵⁰ Vgl., Einig in der Rechtfertigungslehre?, S. 385. — Ders., *IkathZ* 5, 1976, S. 375 f.

⁵¹ Ebda., S. 302.

⁵² Es fällt auf, daß V. Pfnür bei seinen verschiedenen Datierungsversuchen den sog. „*Initia Lutheri*“ vor 1520 kaum Beachtung schenkt. So entsteht der Eindruck, daß Luther für ihn erst mit den drei großen Programmschriften des Jahres 1520 Bedeutung gewinnt.

⁵³ Vgl. ebda., S. 306. — Näherhin begründet der Vf. seine These mit vier Argumenten: 1) Angeblich fordert Luther in keiner seiner Früh-Schriften eine der CA vergleichbare Verbindlichkeit; 2) Die akademisch allerdings hoffnungslos verfahrenere Diskussion über Datum und Inhalt des sog. Turmerlebnisses gilt ihm als Beweis dafür, daß sich ein Kriterium für das „*Lutherisch-Reformatorsche*“ bei Luther vor der CA nicht finden läßt; 3) Auch der Anlaß des Reformationsfestes liefere mit seiner Besinnung auf den Thesenanschlag kein „*Kriterium für das Reformatorsche*“; 4) Der Rekurs auf Luther bis 1522 scheitert angeblich an der „*extrem überspitzten Position*“ Luthers. Die angeführten Gründe sprechen für V. Pfnürs eigene kontrovers-theologische Fixierung. Schließlich läßt sich das *Katholische* ja auch nicht mehr bestimmen, wie dies unsere Handbücher versuchten.

⁵⁴ Ebda., S. 306. Für die abgelehnte Gegenposition, die wir für die allein mögliche halten, vgl.: O. H. Pesch, *Theologie der Rechtfertigung*, Mainz 1967, S. 18 f.

⁵⁵ Das Ausgehen der Forschung von den „*Initia Lutheri*“ impliziert, wie der Vf. eigentlich wissen müßte, gewiß keine „*Reduzierung*“ auf eine bestimmte Phase im Werk des frühen Luther. Wenn bei Luther, wie bei jedem Theologen von Format, zweifellos eine Entwicklung gegeben ist, so möchten wir wenigstens formal *Th. Beer* (*IkathZ* 5, 1976, S. 189) beipflichten, der gegenüber allen Unterscheidungen die „*Identität des Lutherischen*“ gewahrt und beachtet wissen will.

⁵⁶ Ebda., S. 301 f.

⁵⁷ Vgl. ebda., S. 302 und 303. Ängstliche Gemüter lassen sich vielleicht durch den Vergleich mit Cochlaeus einschüchtern. Uns hingegen will scheinen, daß falsche Ergebnisse wie die inkriminierten Irrtumslisten keineswegs den notwendigen Rückschluß auf ein falsches Prinzip fordern. Wir sind vielmehr umgekehrt der Überzeugung, daß jede geschichtliche Betrachtung die genetische Methode zu beachten hat.

⁵⁸ Vgl. ebda., S. 302 und 305.

⁵⁹ Ebda., S. 306.

⁶⁰ Ebda., S. 301 und 306.

⁶¹ Es sei erneut daran erinnert, daß der frühe Luther bei V. Pfnür verschieden bestimmt wird: 1) Der Luther von 1520/21; 2) von 1520—25; 3) von 1509—1522.

⁶² Vgl. *IkathZ* 5, 1976, S. 189: „In der CA werde“, so erklärt *T. Beer*, „der Maßstab des Evangelisch-Lutherischen gesetzt. Pfnür geht von der Annahme aus, daß Melancthon das Lutherisch-Reformatorsche im wesentlichen wiedergibt und nur überspitzte Äußerungen Luthers korrigiert“.

⁶³ *IkathZ* 5, 1976, S. 477.

⁶⁴ Ebda.

⁶⁵ Ebda. — Leider ist V. Pfnür in der Tat der oben angedeuteten „*Versuchung*“ erlegen, indem er in einer gerade erschienenen Studie (*KNA ÖKI* Nr. 35. 31. Aug. 1977), die wir leider nicht mehr berücksichtigen können, obgleich sie so etwas wie eine Antwort

auf unseren Aufsatz (KNA ÖKI Nr. 29/30) zu werden verspricht, das bereits gegen *Th. Beer* formulierte Argument einfach wiederholt. Begnügen wir uns darum mit der folgenden Replik: Wer, wie *V. Pfnür*, die CA Melanchthons als „Maßstab des Lutherisch-Reformatorischen“ betrachtet und diese Einsicht sogar als Lösung eines von der Luther-Forschung „vernachlässigten Methodenproblems“ anpreist, kann sich unmöglich vor den Konsequenzen seines Ansatzes drücken, es gehe ihm lediglich um ein „Votum für die offiziell ... angenommenen Bekenntnisse“, unter denen sich ja auch Luthers Kleiner Katechismus befinde!

⁶⁶ Siehe den Beleg in Anm. 23.

⁶⁷ Vgl. KNA ÖKI Nr. 5. 2. Febr. 1977, S. 8 f. sowie die Wiederholung in: KNA ÖKI Nr. 33. 17. Aug. 1977, S. 8. *H. Schütte* formuliert den gleichen Ansatz allerdings vorsichtiger, indem er feststellt, was kaum ein Luther-Forscher bestreiten würde: „Daß man“ nämlich „die Theologie Luthers bei einer Beschränkung auf einige Schriften zwischen 1519 und 1523 nicht korrekt darbietet und daß man von solcher reduzierten theologischen Auffassung Luthers nicht Aussagen der CA interpretieren darf ...“! Auch darin ist *H. Schütte* vorsichtiger als *V. Pfnür*, daß er immerhin die CA an Luther zu messen wagt und nicht das umgekehrte Verfahren für methodisch allein zulässig erklärt!

⁶⁸ Vgl. KNA ÖKI Nr. 23. 8. Juni 1977, S. 5.

⁶⁹ Vgl. die Thesen zu dem auf Schloß Schwanberg gehaltenen Vortrag v. 22. Sept. 1976, insbesondere These 2 und 3; Lu. M. 15, 1976, S. 696 f.

⁷⁰ KNA ÖKI Nr. 18. 4. Mai 1977, S. 6.

⁷¹ KNA ÖKI Nr. 26. 29. Juni 1977, S. 10; vgl. Nr. 33. 17. Aug. 1977, S. 5.

⁷² Vgl. etwa die Behauptung *K. Schmidt-Clausens* (S. 6), wonach die CA „in ständiger Beratung mit Luther“ zur Annahme durch den Reichstag gebracht wurde.

⁷³ Vgl. *W. Kaspers* Ausführungen über die konkrete Bedeutung der Modelle „gegenseitiger Anerkennung von Kirchengemeinschaften“ und der „organischen Union“ (KNA ÖKI Nr. 23. 8. Juni 1977, S. 7).

⁷⁴ Vgl. bis dahin unseren Aufsatz in KNA ÖKI Nr. 29/30.

⁷⁵ IkathZ 5, 1976, S. 95.

⁷⁶ IkathZ 5, 1976, S. 478.

⁷⁷ BS, 83 c, 1—2.

⁷⁸ Siehe den Beleg in Anm. 70. In der geltenden Verfassung des LWB (Art. II: Lehrgrundlage) kommt die Vorliebe für Melanchthon nicht ganz so stark zum Ausdruck, sofern als „zutreffende Auslegung des Wortes Gottes“ nach den drei ökumenischen Bekenntnissen und „den Bekenntnissen der lutherischen Kirche“ allgemein lediglich die „unveränderte Augsbургische Konfession“ vor Luthers Kleinem Katechismus als besonders bedeutsam erwähnt werden.

⁷⁹ Gemeint ist die Darstellung Melanchthons und seiner Wirksamkeit 1530 in Augsburg in der evangelischen Historiographie des 19. Jhs. Noch das LJB 1930 zeichnet anläßlich des letzten Augustana-Jubiläums diesbezüglich ein recht dunkles Bild.

⁸⁰ Die Reformation in Deutschland, Freiburg i. Br. 1948³, II, S. 53.

⁸¹ IkathZ 4, 1975, S. 303.

⁸² Ebda., S. 304 f. — Das *V. Pfnür* irritierende *Lortzsche* Dictum lautet: „Die rauhen Knoten und inneren Widersprüche, dafür aber auch das Unverwüstliche an Luthers Aussprüchen, das ungebunden Wachsende, das Nicht-Lehrhafte, kurz das Urtümliche war angetastet“.

⁸³ BS, S. 61: CA VII, 1; vgl. Beschluß des 1. Teils.

⁸⁴ Prognosen, S. 12.

⁸⁵ Wie groß die damit angedeuteten Gefahren sind, erhellt aus einer Äußerung H. Schüttes (KNA ÜKI Nr. 33. 17. Aug. 1977, S. 8), in der er nach Ablehnung „einer engen schmalspurigen Lutherrepristination“ (= „einseitiger Auswahl aus dem sogenannten jungen Luther“) bezeichnenderweise erklärt: „Aber auch das *Gesamtwerk* Luthers darf nicht maßgebend ausgegeben werden — weder für die Lehre der lutherischen Kirchen noch als Schlüssel zum rechten Verständnis der CA bzw. der lutherischen Bekenntnisschriften“!

⁸⁶ Gemeint ist G. Gaßmanns Wort (Die Evangelisch-Lutherische Kirche, Stuttgart 1977, IX. Kapitel, S. 191) im Kontext des in Anm. 85 wiedergegebenen Zitats von H. Schütte, das besagt: „Bei aller Bedeutung Luthers für die Theologie und Lehre des Luthertums sollte aber betont werden, daß allein die Bekenntnisschriften für Lehre und Praxis des Luthertums verbindliche Geltung haben.“ Bei aller Bedeutung, die gerade nach katholischem Verständnis den kirchlichen Lehrentscheidungen und Bekenntnisformulierungen zukommt, allein von dem durch den Denzinger ausgelegten Wort Gottes lebt heute nicht einmal mehr die Ecclesia Romana!